

BGer 1F_13/2023 vom 15. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_13_2023

FR: TF 1F_13/2023 du 15 juin 2023

IT: TF 1F_13/2023 del 15 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1B_199/2023 vom 20. April 2023 trat das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A._____ gegen einen Beschluss des Berner Obergerichts vom 31. März 2023 wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht ein.

Mit Eingabe vom 16. Mai 2023 beantragt A._____ die Revision dieses bundesgerichtlichen Urteils, da es gegen die Grundsätze der Rechtsprechung verstosse.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

Der Gesuchsteller nennt keine Revisionsgründe. Er kritisiert vielmehr einzig die rechtliche Würdigung des Bundesgerichts im Urteil 1B_199/2023, was unzulässig ist. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

Die Gerichtskosten trägt ausgangsgemäss der Gesuchsteller.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.